

RS Lvwg 2014/6/26 KLVwG-S5- 1245/7/2014

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.06.2014

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

26.06.2014

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

L66202 Landw Bringungsrecht Güter- und Seilwege Kärnten

Norm

GSLG Krnt §1

VwGVG §27

VwGVG §28

1. VwGVG § 27 heute
 2. VwGVG § 27 gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
 3. VwGVG § 27 gültig von 01.01.2019 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 4. VwGVG § 27 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
-
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Rechtssatz

Ein Bringungsrecht im Sinne des § 1 K-GSLG ist das zugunsten von Grundstücken, die land- und forstwirtschaftlichen Zwecken gewidmet, also unmittelbar oder mittelbar der land- oder forstwirtschaftlichen Produktion zu dienen bestimmt sind, eingeräumte Recht, Personen oder Sachen über fremden Grund zu bringen. Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke sind jedenfalls solche, die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes der Erzeugung von Pflanzen, ihrer Bringung oder ihrer Verwertung dienen, einschließlich der Wohn- und Wirtschaftsgebäude samt Hofräumen, sowie Grundstücke, die ohne erheblichen Aufwand diesen Zweck zugeführt werden können. Ein Servitutsberechtigter einer Wasserquelle ist kein Berechtigter an einem Grundstück, welches land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dient. Ein Bringungsrecht im Sinne des Paragraph eins, K-GSLG ist das zugunsten von Grundstücken, die land- und forstwirtschaftlichen Zwecken gewidmet, also unmittelbar oder mittelbar der land- oder forstwirtschaftlichen Produktion zu dienen bestimmt sind, eingeräumte Recht, Personen oder Sachen über fremden Grund zu bringen. Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke sind jedenfalls solche, die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes der Erzeugung von Pflanzen, ihrer Bringung oder ihrer Verwertung dienen, einschließlich der Wohn- und Wirtschaftsgebäude samt Hofräumen, sowie Grundstücke, die ohne erheblichen Aufwand diesen Zweck zugeführt werden können. Ein Servitutsberechtigter einer Wasserquelle ist kein Berechtigter an einem Grundstück, welches land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dient.

Schlagworte

Bringungsrecht, land- und forstwirtschaftlichen Zwecken, Wasserquelle, Servitutsberechtigter, Grundstück

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGKA:2014:KLVwG.S5.1245.7.2014

Zuletzt aktualisiert am

24.11.2014

Quelle: Landesverwaltungsgericht Kärnten LVwg Kärnten, <http://www.lvwg.ktn.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at